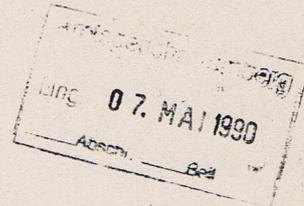


Jan

S A T Z U N G
des REITCLUB MARIENBERG e.V.

=====

(Neufassung vom 26.01.1990)



§ 1

Der Verein führt den Namen: Reitclub Marienberg e.V.

Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im

Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e.V.
und im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV).

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die körperliche und sportliche Ausbildung der Jugend und der Pferdesportfreunde zu fördern.

Mittel hierzu sind insbesondere:

- a) Durchführung regelmäßiger Übungsstunden.
- b) Abhaltung von Reit- und Fahrlehrgängen zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Mitglieder im Reiten und Fahren.
- c) Durchführung von Pferdeleistungsschauen, Reitjagden, Vorträgen und Versammlungen bzw. Teilnahme daran.
- d) Die Pflege der Geselligkeit in gutem Reitergeist soll erzieherisch wirken und den Zusammenhalt fördern. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und enthält sich jeder politischen Betätigung.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Für hervorragende Verdienste um Reiten und Fahren und die Entwicklung des Vereins können von der Vorstandschaft Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt, welcher nur zum Jahresschluß möglich ist und spätestens zum 30.09. des Jahres schriftlich erklärt werden muß.
3. Durch Ausschluß, wenn das Mitglied sich der Vereinszugehörigkeit unwürdig erweist, wiederholt gegen die Vereinssatzung verstößt oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Einspruchsrecht an die Mitglieder-Jahresversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Zustellung des Beschlusses zu. Diese entscheidet nach Anhören des Betroffenen in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit.

Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Recht am Vereinsvermögen zu.

§ 4

Geschäftsjahr und Beiträge

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand; dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Sportwart
- zwei Revisoren

§ 6

Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern (Revisoren)
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs.1 letzter Satz, Abs. 3 und § 6 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Vorstand

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassenwart/Schatzmeister
- der Sportwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis zu gültigen Neuwahlen. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung der laufenden Geschäfte.
- Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr. Er hat auch die nach dieser Satzung erforderlichen Protokolle anzufertigen.
- Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er hat den Vorsitzenden und den Revisoren jederzeit Einblick zu gewähren.

- Dem Sportwart obliegt die reitsportliche Ausbildung. Er hat für die Erhaltung der Clubgeräte Sorge zu tragen; diese Aufgabe kann einem Gerätewart übertragen werden. Ferner regelt er die Teilnahme an Turnieren und ist für die sportliche Leitung von eigenen Turnieren und Veranstaltungen verantwortlich.

§ 10

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 11

Der Reitclub Marienberg e.V. wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 1952 gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg erfolgte.

Die ordentliche Mitgliederversammlung am 26. Januar 1990 hat einer Überarbeitung der Satzung vom 28.10.1982 zugestimmt, sie in der vorliegenden Form genehmigt und die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg beschlossen.

Mit dem Tag der Eintragung tritt die Satzung in der vorstehenden Form in Kraft.

Die Satzung - ~~Satzung~~ wurde am 02.08.90^{17.5.90}
in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Nürnberg unter VR 613 eingetragen
Nürnberg, 10. Aug. 1990

Amtsgericht - Registergericht

Bienick
Rechtspfleger

